

Anlage 5

Übersicht über vergleichbare Rechtsinstitute der StPO und des VP-Gesetzes und damit im Zusammenhang stehender Handlungserfordernisse bei der Entfaltung des Zuführungspunktes

	Vorläufige Festnahme gemäß § 125 (1) StPO	Zuführung zur Sachverhaltsklärung gemäß § 12 (2) VP-Gesetz	Zuführung zur Befragung gemäß § 95 Abs. 2 StPO
1	2	3	4
Ausgangslage, Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - wenn aus den Umständen anzunehmen ist/ <ul style="list-style-type: none"> . Antreffen bei der Vorbereitung oder Ausführung einer Straftat, . bei der Beteiligung daran am Tatort oder in unmittelbarer Nähe, . auf der Flucht vor Verfolgern keine unterbrechende Zeit zwischen Tat und vorläufiger Festnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Informationen vorliegen über eine wirkende oder im Entstehen begriffene Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, deren Abwehr ein Einschreiten unumgänglich macht oder wenn eine solche Gefahr unmittelbar wirkt 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Anlaß gemäß § 92 StPO in der Qualität von Verdachtshinweisen über eine strafrechtlich relevante Handlung gegeben ist bzw. geschaffen werden kann
Rechtsstellung des Betroffenen	<ul style="list-style-type: none"> - Verdächtiger, gegen den die Einleitung eines EV geprüft wird, gegen den jedoch noch kein Schuldvorwurf erhoben wurde 	Verantwortlicher gemäß § 9 VP-Gesetz, der die von ihm verursachte Gefahr oder von einer Person, für die er verantwortlich ist, verursachte Gefahr oder	<ul style="list-style-type: none"> - Verdächtiger, gegen den die Einleitung eines EV geprüft wird, gegen den jedoch noch kein Schuldvorwurf erhoben wurde

WS JHS 0001 - 258/88

BSTU
000455

455